



Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (251a) 261 Js 3864/11 Ls (2/12)

In der Strafsache

g e g e n

[Redacted]
geboren am [Redacted]
wohnhaft [Redacted]
türkischer Staatsangehöriger [Redacted]

wegen Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung pp.

hat das Amtsgericht Tiergarten -Schöffengericht- in Berlin in der Sitzung vom **08. Mai 2012**, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht [Redacted]

als Vorsitzende Richterin

[Redacted]

als Schöffe

[Redacted]

als Schöffin

Oberstaatsanwalt [Redacted]

als Beamter der Staatsanwaltschaft Berlin

Rechtsanwalt [Redacted]

als Verteidiger

[Redacted]

als Nebenklägerin/Adhäsionsklägerin

Rechtsanwältin [Redacted]

als Nebekläger-/Adhäsionsklägervertreterin

Justizbeschäftigte [Redacted]

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

1. Der Angeklagte wird wegen Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in Tateinheit mit Zuhälterei, vorsätzlicher Körperverletzung und Beleidigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von

2 (zwei) Jahren und 9 (neun) Monaten

verurteilt.

2. Der Angeklagte wird weiterhin verurteilt, an die Adhäsionsklägerin [REDACTED] zu laden über Rechtsanwältin [REDACTED] 7.500,00 (siebentausendfünfhundert) Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 % seit dem 02. Mai 2012 zu zahlen.
3. Das Urteil zu Ziff. 2. ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages.
4. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens, seine notwendigen Auslagen, die notwendigen Auslagen der Nebenklägerin, die der Adhäsionsklägerin entstandenen besonderen Kosten und die der Adhäsionsklägerin wegen des Adhäsionsantrages entstandenen notwendigen Auslagen.

§§181a Abs. 1 Nr. 1 und 2, 185, 223, 232 Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 1, 52 StGB

Gründe:

I.

Der Angeklagte ist [REDACTED] alt, türkischer Staatsangehöriger und verheiratet. Mit seiner Ehefrau hat er drei Kinder, die alle bereits erwachsen sind. Zwei von den Kindern leben aber noch im Haushalt des Angeklagten. Einen Beruf hat der Angeklagte nicht erlernt, derzeit ist er auch nach eigenen Angaben nicht berufstätig, da er wegen eines Bandscheibenvorfalles operiert werden musste. Nach seinen Angaben war er zuletzt vor zwei Jahren als Kellner tätig. Die Ehefrau des Angeklagten arbeitet als Kellnerin in einem Spielcasino und verdient dort monatlich etwa 500,00 Euro.

Bisher ist der Angeklagte strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten.

II.

Der Angeklagte ist oder war zumindest im April 2011 faktischer Betreiber des bordellartigen Betriebes [REDACTED]. Als Gewerbe angemeldet wurde für diese Anschrift die [REDACTED] GmbH als Betrieb für Schankwirtschaft mit Schaustellung von Personen gem. § 33a Erlaubnis und regelmäßigen Filmvorführungen sowie dieselbe GmbH als Zimmervermieterin von bis zu sieben Betten. In der Betriebskartei ist jeweils für den Zeitraum April 2011 als gesetzlicher Vertreter [REDACTED] [REDACTED] bei der es sich um eine Tochter des Angeklagten handelt, eingetragen. Mit Vollmacht vom (undatiert), gefunden anlässlich einer Durchsuchung in den Räumen der [REDACTED] GmbH in Berlin [REDACTED] bevollmächtigte die [REDACTED] den Angeklagten, sie in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführerin der [REDACTED] GmbH in Berlin uneingeschränkt zu vertreten.

Die Geschädigte [REDACTED] wurde am [REDACTED] Rumänien geboren, hatte mithin im April 2011 das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet, und ist der deutschen Sprache nicht mächtig.

Zu einem nicht genau bestimmaren Zeitpunkt gegen Anfang April 2011 ist die Geschädigte [REDACTED] durch den gesondert verfolgten [REDACTED] in Rumänien unter der Legende nach Berlin gelockt worden, sie könne hier legal und auf der Basis eines Arbeitsvertrages als Tänzerin arbeiten. Der gesondert verfolgte [REDACTED] wusste dabei um die prekäre Situation der Geschädigten [REDACTED] die unter ärmlichen Verhältnissen in Rumänien lebte und ihrer kranken Mutter bei der Sicherung des Lebensunterhalts für die Familie helfen musste.

Am [REDACTED] April 2011 reiste die Geschädigte [REDACTED] mit dem Bus zu einem Reisepreis von 100,00 Euro, den ihr der gesondert verfolgte [REDACTED] vorgestreckt hatte, nach Berlin, wo sie am Busbahnhof von dem [REDACTED] und dessen Mutter in Empfang genommen wurde. Nachdem sie zunächst kurz in eine Wohnung [REDACTED] in Berlin-Neukölln gebracht wurde, die sie sich in der Folgezeit mit drei weiteren jungen rumänischen Frauen sowie dem [REDACTED] teilen sollte, brachte der [REDACTED] sie in die [REDACTED] wo der Angeklagte sie „in Empfang nahm“. Die Geschädigte musste sich umziehen und sollte sofort an diesem Abend beginnen, als Striptease-Tänzerin zu arbeiten. Auch wurde sie vom Angeklagten aufgefordert, im Verlauf des Abends mit einem männlichen Kunden zur Ausübung des bezahlten Geschlechtsverkehrs in ein zum Lokal gehörendes gesondertes Zimmer in der ersten Etage des Hinterhauses zu gehen. Dies verweigerte die Geschädigte [REDACTED] jedoch, da sie es nicht wollte. Der Angeklagte sagte daraufhin in barschem Ton zur Geschädigten [REDACTED], wenn sie nicht als Prostituierte arbeiten wolle, dann könne sie ja nach Hause gehen, obwohl er wusste, dass die Geschädigte weder über Geldmittel verfügte, noch sich ohne jedwede Sprachkenntnisse hier in Deutschland allein hätte zurechtfinden können. Aus diesem Grund blieb die Geschädigte [REDACTED] an diesem Tag auch in der Bar und arbeitete dort als Tänzerin.

Am folgenden Tag arbeitete die Geschädigte [REDACTED] erneut in der Table Dance Bar als Striptease-Tänzerin und wurde erneut vom Angeklagten aufgefordert, mit einem nicht näher ermittelten türkischstämmigen Freier gegen Entgelt den Geschlechtsverkehr auszuüben. Da die Geschädigte [REDACTED] dies erneut nicht wollte, schrie der Angeklagte sie mit den Worten „nimm den Pimmel in den Mund“, bei denen es sich um eine gängige rumänische Beleidigungsfloskel handelt, an, griff sie heftig am Arm, drückte fest und schmerzhaft zu und stieß sie dabei in das Zimmer, in dem der Freier dann anschließend mit der Geschädigten den vaginalen geschützten Geschlechtsverkehr vollzog, für den der Freier zuvor einen Betrag von 50,00 Euro an den Angeklagten gezahlt hatte.

Durch eine während der Zeit bis zum [REDACTED] April 2011 im Einzelnen nicht näher bestimmbare Anzahl weiterer entgeltlicher sexueller Dienstleistungen erwirtschaftete die Geschädigte einen Gesamtbetrag von ca. 1.000,00 Euro, von dem sie jedoch persönlich nur einen verschwindend geringen Betrag von unter 50 Euro von dem Angeklagten ausgezahlt erhielt. Bei allen diesen erzielten Einkünften zu Grunde liegenden sexuellen Dienstleistungen hielt sich die Geschädigte an die Vorgaben des Angeklagten, der Preise bestimmte, das Geld vereinnahmte, das Zimmer zuwies und verbindliche Regeln für das gesamte Verhalten in dem Betrieb aufstellte und deren Einhaltung kontrollierte.

Die Geschädigte, der die Prostitution von Anfang an zuwider war, konnte sich dem Angeklagten im Tatzeitraum nicht entziehen und entsprach seinem Verlangen, sich zu prostituieren, unter anderem auch deshalb, weil der Angeklagte ihr zuvor an einem der ersten Arbeitstage das Mobiltelefon und

ihren Ausweis abgenommen hatte. Überdies war die Geschädigte, was der Angeklagte bewusst einkalkuliert hatte, nicht in der Lage, die Heimreise zu finanzieren und mangels Kenntnissen der deutschen Sprache und aufgrund von Ortsunkundigkeit und Kontaktlosigkeit nicht fähig, sich in Berlin zurecht zu finden.

Ende April 2011 gelang es der Geschädigten, einem italienischen Freier in der Table Dance Bar zu erzählen, dass sie gegen ihren Willen im Betrieb des Angeklagten zur Prostitution gezwungen werde. Der Zeuge lieh ihr zunächst sein Mobiltelefon, damit sie zumindest ein Mal ihre Mutter anrufen konnte, der sie bei der Gelegenheit erzählte, dass sie gegen ihren Willen in einem Bordell festgehalten wird, und schaltete anschließend die Polizei ein, die am [REDACTED] April 2011 eine Kontrolle im Bordell des Angeklagten durchführte und die Geschädigte hierbei befreite.

Bis zu diesem Zeitpunkt war sie in den Räumen der [REDACTED] mehrfach von dem gesondert verfolgten [REDACTED] in Absprache mit dem Angeklagten geschlagen worden, wenn der Angeklagte von Freiern der Zeugin [REDACTED] erfahren hatte, dass diese „mit ihr nicht zufrieden“ waren. Auch kam es in der Wohnung in [REDACTED] einmal zum unfreiwilligen Analverkehr der Zeugin [REDACTED] mit dem gesondert verfolgten [REDACTED] nachdem der Angeklagte von einem Freier erfahren hatte, dass die Zeugin [REDACTED] sich geweigert hatte, mit dem Freier den Analverkehr durchzuführen. Dies teilte der Angeklagte dem [REDACTED] mit, der dann absprachegemäß den entsprechenden Verkehr mit der Zeugin durchführte, um ihr zu zeigen, „wie das gehe“.

III.

Der Angeklagte hat von seinem Recht Gebrauch gemacht, zur Sache zu schweigen.

Er konnte dennoch ohne jeden vernünftigen Zweifel der oben festgestellten Tat aufgrund der übrigen Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung überführt werden.

So bekundete die Zeugin [REDACTED] den Ablauf des Geschehens so, wie das Gericht ihn oben festgestellt hat. Die Zeugin schilderte zunächst in groben Zügen ihre Reise nach Deutschland mit dem Ziel, hier Geld zu verdienen und ihre kranke Mutter dadurch entlasten zu können. Von dem Ansinnen, hier als Prostituierte arbeiten zu müssen, war sie geschockt. Immer wieder sprach sie bei ihrer gesamten Aussage davon, der Angeklagte habe sie „gezwungen“. Viele Details konnten der Zeugin erst nach und nach entlockt werden, da sie augenscheinlich noch immer so tief unter dem Eindruck des Geschehenen steht, dass sie alles am liebsten vergessen und gar nicht mehr darüber reden möchte. Auf Nachfragen schilderte die Zeugin [REDACTED] dann aber entsprechende Details, wobei sie zeitlich im Geschehen jederzeit problemlos hin- und herspringen konnte. Auch inhaltlich war die gesamte Aussage der Zeugin [REDACTED] vollständig widerspruchsfrei, ohne dass die Zeugin sie innerhalb ihrer sprachlichen Möglichkeiten nur floskelhaft wiederholt hätte. Dabei ist

nämlich insbesondere anzumerken, dass es sich bei der Zeugin [REDACTED] um ein schlichtes und nicht sehr gebildetes junges Mädchen handelt, welches noch dazu mit den Gegebenheiten und Formalitäten des deutschen Rechtswesens vollkommen unvertraut ist. Davon unbeeinträchtigt hat sie den Ablauf dessen, was sie erlebt hat, vier Mal, nämlich zunächst als Prostituierte im Bordell gegenüber dem italienischen Freier, später in zwei Vernehmungen beim LKA, davon einmal unmittelbar nach ihrer Befreiung, und ein weiteres Mal im Rahmen der Hauptverhandlung im Gerichtssaal in Bezug auf den Aussagekern inhaltsgleich wiedergeben können. Auch körpersprachlich war die sehr ängstliche und eingeschüchterte Zeugin dabei vollständig authentisch, nahezu über ihre gesamte Vernehmung hinweg klammerte sie sich buchstäblich an die Hand der Dolmetscherin und suchte bei dieser Halt. Jederzeit war sie bereit, auf Nachfragen vertieft und erneut zu antworten. Sehr anschaulich und bildlich schilderte sie den Vorfall, als der Angeklagte ihr ganz zu Anfang das Mobiltelefon in den Räumen der Table Dance Bar abnahm und dieses dann vor ihren Augen zerstörte, indem er es zu Boden warf. Auch das Anfassen an den Armen und das Hineinschieben in das Bordellzimmer anlässlich des ersten entgeltlichen Geschlechtsverkehrs demonstrierte die Zeugin spontan und unaufgefordert durch Körpersprache.

Die Aussage der Zeugin wird überdies gestützt von den Bekundungen vor allem der Polizeibeamten [REDACTED]

So bekundete der Zeuge [REDACTED] er sei am [REDACTED] April 2011 dabei gewesen, als das Bordell aufgrund der Mitteilung des italienischen Freiers kontrolliert werden sollte. Da der Angeklagte, der in der Bar unzweifelhaft als „Chef“ aufgetreten sei, zu verstehen gegeben habe, die Zeugin [REDACTED] sei nicht da, habe er sich direkt in das ihm aus den Akten bekannte Bordellzimmer im 1. Stock im Hinterhaus des Gebäudes begeben. Auf sein Klopfen habe dort ein Herr [REDACTED] geöffnet, der ganz offensichtlich von seiner Anwesenheit sehr überrascht war. Anschließend habe er in diesem Zimmer, das mit einem Bett ausgestattet war, die Zeugin [REDACTED] gesehen und sie gefragt, ob sie die [REDACTED] sei, worauf die Zeugin spontan und sehr erfreut mit „ja!“ reagiert habe. Sie habe schlicht und ergreifend glücklich und in keiner Weise vorsichtig auf seine Anwesenheit als Polizist reagiert, wie dies sonst im Bordellmilieu die Regel sei. Ohne Vorbehalte sei sie sofort mit ihm und seinen Kollegen mitgekommen.

Die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] schilderten übereinstimmend, wie glaubhaft die Zeugin [REDACTED] bei ihren beiden Vernehmungen im LKA ausgesagt habe. Insbesondere der Zeuge [REDACTED] schilderte die Zeugin [REDACTED] als „naiv, noch kindlich“, besonders aufgefallen sei ihm, dass die ja auch sehr junge Zeugin immer noch von „Mama“ und davon gesprochen habe, sie wolle einfach nach Hause zurück. Üblicherweise kenne er aus dem Milieu andere Frauentypen, die wenig schüchtern und vor allem sehr reserviert der Polizei gegenüber auftreten. Auch konnte der Zeuge [REDACTED] bestätigen, dass er vor der „Befreiung“ der Zeugin [REDACTED] auf Grund der Angaben des italienischen Freiers mit der Mutter der Zeugin telefonierte, die ihm schilderte, vor einigen Tagen von ihrer Tochter über

eine fremde Nummer angerufen worden zu sein, wobei sie ihr erzählt habe, dass sie gegen ihren Willen in einem Bordell festgehalten werde.

Weiterhin bekundete der Zeuge [REDACTED] er habe am [REDACTED] 04.2011 anlässlich einer anderen Kontrolle im Table Dance die Zeugin und zwei weitere junge rumänische Frauen in die Wohnung in der [REDACTED] begleitet, um dort eine Passnachschaufung machen zu können, da die Frauen ihre Pässe bei der Kontrolle im Bordell nicht vorweisen konnten. Die Zeugin [REDACTED] sei ihm damals in der Wohnung „auf Schritt und Tritt gefolgt“, ohne dass er das damals habe einordnen können. Erst im Nachhinein habe er verstanden, dass die Zeugin [REDACTED] ganz offensichtlich Angst hatte und an diesem Tag wohl versuchte, sich an ihn zu binden. Weiterhin konnte er sich erinnern, dass die drei Frauen alleine nicht in der Lage waren, die Adresse ihrer Unterbringungswohnung zu benennen, sich also offenbar in Berlin keinesfalls selbständig zurechtfinden konnten. Es habe nahezu eine Stunde gedauert, bis man die Wohnung durch Abfahren der Straßen im Kiez gefunden habe. Auch hätte eine Nachschau in den Handtaschen aller drei Frauen ergeben, dass jede von ihnen mehrere Kondome mit sich führte, was auf eine Prostitutionsausübung schließen lassen.

Die Feststellungen über die betriebliche Situation der [REDACTED] GmbH wurden getroffen aufgrund der Verlesung und Erörterung der Auszüge aus der Betriebsakte [REDACTED] der Akte.

Ebenso wurde die Vollmacht für den Angeklagten durch seine Tochter [REDACTED] der Akten in der Hauptverhandlung verlesen und erörtert.

Die Feststellung über die bisherige Straffreiheit des Angeklagten beruht auf der Verlesung und Erörterung des Auszuges aus dem Bundeszentralregister vom [REDACTED] Februar 2012.

IV.

Der Angeklagte hat sich damit wegen Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in Tateinheit mit Zuhälterei, vorsätzlicher Körperverletzung und Beleidigung gem. §§ 181a Abs. 1 Nrn. 1 und 2, 185, 223, 232 Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 1, 52 StGB schuldig gemacht.

Die Beleidigung liegt in dem in rumänischer Sprache als Beleidigung bekannten Ausruf „nimm den Pimmel in den Mund!“. Zur vorsätzlichen Körperverletzung ist es gekommen, als der Angeklagte die Zeugin [REDACTED] so fest an den Armen griff und in das Zimmer mit dem türkischstämmigen Freier schob, dass diese Schmerzen an den Oberarmen und dort auch kleine Hämatome erlitt. Diese Verletzung hat der Angeklagte zumindest billigend in Kauf genommen.

Unter anderem mit dieser Gewaltausübung hat der Angeklagte die Zeugin [REDACTED] die zur Tatzeit auch noch unter 21 Jahren war, dabei gezwungen die Prostitution aufzunehmen, § 232 Abs.1 und Abs.4 i. V. m. Abs. 3 StGB. Die Fortsetzung der Prostitution war der Angst der Zeugin [REDACTED] vor weiteren Übergriffen, die in Absprache zwischen dem Angeklagten und dem gesondert verfolgten [REDACTED] auch regelmäßig später durch Letzteren erfolgten, geschuldet.

Indem der Angeklagte die Zeugin [REDACTED] dabei noch ausgebeutet, ihr nämlich von dem selbst einkassierten Geld nur einen unter 5 Prozent liegenden Anteil abgegeben hat, und ihr Ort, Zeit und Art der Durchführung der Prostitution in dem von ihm geführten Betrieb vorgegeben hat, hat er sich tateinheitlich wegen Zuhälterei gemäß § 181a StGB schuldig gemacht, wobei hier keine Subsidiarität zu § 232 StGB vorliegt, da durch die Ausübung von Gewalt einerseits und der ständigen weiteren Ausbeutung andererseits qualitativ verschiedenes Unrecht, dass sich sowohl gegen die freie Entscheidung, als auch die finanzielle Beteiligung der Zeugin Burlan richtete, vom Angeklagten begangen wurde.

V.

Im Rahmen der Strafzumessung war zugunsten des Angeklagten allein zu berücksichtigen, dass er bisher nicht bestraft werden musste. Dem stand hier jedoch zunächst gegenüber, dass er mit seiner Handlung mehrere Strafgesetze gleichzeitig verletzt hat. Überdies ist der Zeitraum von mehr als zwei Wochen zu berücksichtigen, in dem die Zeugin [REDACTED] mehrfach aufgrund der Anweisung des Angeklagten und zu seinem Profit ungewollt den entgeltlichen Geschlechtsverkehr mit verschiedenen Freiern ausüben musste. Dabei war die Zeugin [REDACTED] völlig hilflos, nachdem der Angeklagte ihr das Handy weggenommen hatte und er wusste, dass sie in einer fremden Stadt keinerlei Kontakte zu Menschen hatte, die ihr hätten helfen können. Vor allem ist jedoch das extrem junge Alter der sehr unerfahrenen und in Deutschland hilflosen jungen Frau zu sehen. Die Zeugin [REDACTED] steht noch heute stark unter dem damals Erlebten und ist in ihrer sexuellen und Reifeentwicklung durch die Tat des Angeklagten massiv beeinträchtigt worden. Die einzelnen entgeltlichen Geschlechtsverkehre mit Freiern, die sie nicht wollte, stellen sich aus ihrer Sicht gesehen als mehrfache Vergewaltigung dar. Danach und weil die Zeugin nicht einmal 5 Prozent dessen ausgezahlt bekam, was sie für den Angeklagten durch Prostitution erwirtschaftete, war hier die Verhängung einer deutlichen Freiheitsstrafe, die nicht annähernd mehr im Bereich der gesetzlichen Mindeststrafe liegen konnte, notwendig und angezeigt. Diese Freiheitsstrafe war nach Abwägung aller vorgenannten Umstände mit einer Dauer von zwei Jahren und neun Monaten tat- und schuldangemessen.

VI.

Der Anspruch auf die Zuerkennung von Schmerzensgeld für die Adhäsionsklägerin [REDACTED] ergibt sich aus §§ 823 Abs. 1 und 2, 249 und 253 BGB.

Der Angeklagte hat die Adhäsionsklägerin am Körper, in ihrer Freiheit und in ihrer sexuellen Selbstbestimmung verletzt, auch hat er durch seine vorsätzlichen Handlungen Straftaten zum Nachteil der Adhäsionsklägerin verwirklicht (§ 823 Abs. 1 und 2 BGB). Für die Einzelheiten wird insoweit auf die oben getroffenen Feststellung verwiesen (zu II. und IV.).

Auf Grund dieser Verletzungen kann die Adhäsionsklägerin eine billige Entschädigung in Geld verlangen (§ 253 Abs. 1 und 2 BGB). Die Höhe des hier festzusetzenden Schmerzensgeldes muss in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Dauer der Verletzung unter Berücksichtigung aller für die Höhe maßgeblichen Umstände stehen. Zu den Bemessungsgrundlagen zählen dabei Dauer, Art und Schwere der Beeinträchtigung des Wohlbefindens. Auch sind die persönlichen Verhältnisse der Verletzten sowie der Grad des Verschuldens und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Schädigers miteinzubeziehen. Hier ist maßgeblich zu berücksichtigen, dass die Verletzte sehr jung war und über wenig sexuelle Erfahrung verfügte, so dass die erzwungene Prostitution erheblich in ihre Persönlichkeitsentwicklung eingegriffen hat. Der ausgeübte Zwang mit Schlägen einerseits und dem Unterbinden aller möglichen Kontakte durch Zerstören des Mobiltelefons andererseits spielen ebenfalls eine Rolle. Schließlich ist die Dauer von fast zwei Wochen zu berücksichtigen, in der die Verletzte nahezu als Sklavin gehalten wurde und in einer Vielzahl von Fällen den ungewollten Sexualverkehr mit verschiedenen Freiern ausüben musste. Nach Abwägung dieser Faktoren ist ein Schmerzensgeld in Höhe von 7.500,00 Euro angemessen.

VII.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 465 Abs. 1, 472 Abs. 1, 472a Abs. 1 StPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

██████████
Richterin am Amtsgericht



MÜ.

Beglaubigt

██████████
Justizhauptsekretärin